

### IN DIESER AUSGABE



1. Dringliche Maßnahmen für die Ankurbelung und Unterstützung der Wirtschaft: die wichtigsten steuerlichen und sonstigen Neuerungen des Gesetzesdekretes Nr. 104 vom 14.08.2020
  - Die Aufwertungsmöglichkeit der betrieblichen Güter, auch nur für zivilrechtlich-buchhalterische Zwecke;
  - Die Unterstützungsmaßnahmen zu Gunsten des Tourismus und der Thermalanlagen;
  - Die Verlustbeiträge für Gewerbe- und Handelstreibende in Stadtzentren, welche ihre Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit ausüben;
  - Die Verlustbeiträge für Speisebetriebe zwecks Unterstützung der Ankäufe von landwirtschaftlichen Produkten;
  - Die Stundung von Einzahlungen und Zustellungen, sowie die Aussetzung von den Zahlungskontrollen;
  - Die Fälligkeit der Einzahlung der zweiten Vorauszahlung 2020 für Subjekte, welche die ISA-Richtwerte anwenden und für Subjekte im Pauschalsystem ist auf den 30. April 2021 aufgeschoben worden;
  - Die Wiederaufnahme der vom sog. „Dekret Rilancio“ bis zum 16.09.2020 aufgeschobenen Zahlungen;
  - Die Audio- und Videokonferenzen seitens der Gesellschaftsorgane sind auf jeden Fall bis zum 15.10.2020 möglich;
  - Die Vereinfachung bei den Kondominiumsversammlungen zwecks Beschlussfassung in Bezug auf die Anwendung des Superbonus von 110%;
  - Das Steuerguthaben für das Sportsponsoring.
2. Das Steuerguthaben für Werbemaßnahmen: die Frist vom 30. September 2020 für den telematischen Versand der zur Erlangung des Steuerguthabens notwendigen Mitteilung.
3. Nur für die Autonome Provinz Bozen: mit dem Landesgesetz Nr. 9/2020 wurden GIS-Begünstigungen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand festgelegt, zu beantragen mittels

Eigenerklärung innerhalb von September 2020.

4. Anmerkungen zu Satzungsänderungen in Bezug auf den Dritten Sektor seitens der gemeinnützigen Organisationen.

## **1 Dringliche Maßnahmen für die Ankurbelung und Unterstützung der Wirtschaft: die wichtigsten steuerlichen und sonstigen Neuerungen des Gesetzesdekretes Nr. 104 vom 14.08.2020**

Für alle Kunden

---

Mit Gesetzesdekret Nr. 104 vom 14.08.2020, das am selben Tag im Amtsblatt veröffentlicht wurde und am 15.08.2020 in Kraft getreten ist, wurden dringliche Maßnahmen zur Ankurbelung und Unterstützung der Wirtschaft eingeführt; der Wortlaut dieses Dekretes kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2020/08/14/20G00122/sq>. In der Folge die wichtigsten steuerlichen Neuerungen, die dieses Dekret eingeführt hat, wobei angemerkt wird, dass das Dekret nach Umwandlung in Gesetz ggf. noch Änderungen erfahren kann.

### **Die Aufwertungsmöglichkeit der betrieblichen Güter, auch nur für zivilrechtlich-buchhalterische Zwecke**

Es wurde die Möglichkeit eingeführt, die betrieblichen Güter (sowie die Beteiligungen im Finanzanlagevermögen) im auf das auf den 31.12.2019 folgenden Geschäftsjahr aufzuwerten (bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr handelt es sich um das am 31.12.2020 endende Geschäftsjahr); aufgewertet werden können jene betrieblichen Güter, welche aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 hervorgehen. Die Aufwertung kann von Unternehmen/Gesellschaften (Einzelunternehmer, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, gewerbliche Körperschaften, nichtgewerbliche Körperschaften beschränkt auf die innerhalb der betrieblichen Tätigkeit verwendeten Güter, Betriebsstätten von ausländischen Subjekten), durchgeführt werden, die bei der Erstellung des Jahresabschlusses nicht die internationalen Rechnungslegungsstandards anwenden.

Die Aufwertung kann in Bezug auf einzelne betriebliche Güter erfolgen; daher muss nicht unbedingt die gesamte Kategorie, zu der die einzelnen Güter gehören, aufgewertet werden. Auch unbewegliche Güter können aufgewertet werden, insbesondere die betrieblichen Immobilien des Unternehmens, sofern diese im Anlagevermögen ausgewiesen sind (die Güter

des Warenlagers sind von der Aufwertung ausgenommen, wie z.B. die sich im Bau befindlichen Immobilien im Warenlager der Bauunternehmen).

Die Aufwertung kann auch nur für zivilrechtlich-buchhalterische Zwecke getätigt werden: in diesem Fall muss keine Ersatzsteuer bezahlt werden und die eventuellen zivilrechtlichen Abschreibungen können steuerlich nicht angerechnet werden; der steuerliche Mehr/Mindererlös im Falle einer zukünftigen Abtretung des Gutes muss in diesem Fall ohne die Berücksichtigung der zivilrechtlichen Aufwertung berechnet werden. Die rein zivilrechtliche Aufwertung ist deshalb interessant, da durch die Aufwertung eine unter dem Reinvermögen der Gesellschaft auszuweisende Aufwertungsrücklage gebildet wird, die für die Abdeckung eventueller Bilanzverluste verwendet werden kann, welche aus dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020 und folgende hervorgehen könnten (was aufgrund des COVID-19 in zahlreichen Kapitalgesellschaften der Fall sein wird); hierzu ist anzumerken, dass die Verwendung der Aufwertungsrücklage zur Verlustdeckung zu keiner Besteuerung seitens der Gesellschaft führt. Bereits anlässlich vergangener Aufwertungsmöglichkeiten wurde geklärt, dass die Ausschüttung der Aufwertungsrücklage seitens des Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft mit ordentlicher Buchhaltungspflicht das steuerpflichtige Einkommen des Unternehmens erhöht und im Sinne der Durchgriffsbesteuerung dem Gesellschafter als Einkünfte aus Beteiligungen zugerechnet wird. Die von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft in vereinfachter Buchhaltung durchgeführte Aufwertung erzeugt hingegen keine steuerpflichtige Aufwertungsrücklage, da die Aufwertungsrücklage nicht in den Buchhaltungsunterlagen aufscheint und daher die entsprechenden Regeln keine Anwendung finden.

Die Aufwertung der betrieblichen Güter kann auch mit steuerlicher Wirkung vorgenommen werden, mittels Bezahlung einer Ersatzsteuer für die Einkommens- und Wertschöpfungssteuer IRAP (und der eventuellen Aufschläge) in Höhe von 3%; der entsprechende Betrag muss in drei Raten über einen Zeitraum von drei Jahren bezahlt werden, jeweils zur Fälligkeit der Saldozahlung/ersten Anzahlung der Einkommenssteuern. Die Abschreibungen auf auch steuerlich aufgewertete betriebliche Güter sind ab dem auf die Aufwertung folgenden Geschäftsjahr anrechenbar (d.h. für Unternehmen/Gesellschaften mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr ab 2021) und gleichzeitig gilt der den aufgewerteten betrieblichen Gütern zugewiesene Mehrwert auch zwecks Festlegung des verfügbaren Plafonds für die Berechnung der steuerlich absetzbaren Instandhaltungskosten (sowie für die Berechnung in Bezug auf die tätigen Gesellschaften), während für die Berechnung des Mehr/Mindererlöses im Falle eines Verkaufs die durchgeführte Aufwertung erst ab Beginn des vierten auf die Aufwertung folgenden Geschäftsjahres steuerlich anrechenbar ist (d.h. für Unternehmen/Gesellschaften mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr ab 2024). Es ist zu beachten, dass nur durch die Aufwertung auch mit steuerlicher Wirkung die Möglichkeit besteht – bei Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 10% – die Aufwertungsrücklage steuerlich freizukaufen.

Die Aufwertung der betrieblichen Güter auch für steuerliche Zwecke könnte seitens der Unternehmen/Gesellschaften von großem Interesse sein, auch dann, wenn das Unternehmen im Geschäftsjahr 2020 keinen, aber ab dem Geschäftsjahr 2021 hoffentlich erneut einen Gewinn erzielen wird.

Zu beachten ist, dass für die im Gastgewerbebereich tätigen Unternehmen der Artikel 6 des vorherigen Gesetzesdekretes 23/2020 die Möglichkeit eingeführt hat, die Aufwertung der betrieblichen Güter im Geschäftsjahr 2020 und mit steuerlicher Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2021 vorzunehmen, ohne Zahlung von Ersatzsteuern; diese Begünstigung bietet eine äußerst interessante Gelegenheit, wobei der Gesetzgeber hiermit beabsichtigt, die Bilanzen der Tourismusunternehmen zu stärken, da diese hiermit über ausreichende Rücklagen zur Deckung eventueller Verluste verfügen können. Im Übrigen bleiben die bereits im Zuge der vorherigen Aufwertungen angewandten Methoden zur Berechnung der Aufwertung und die entsprechende Buchungsmodalitäten, unverändert.

Unsere Berater stehen Ihnen für eine Abschätzung der Sinnhaftigkeit der verschiedenen Aufwertungsmöglichkeiten der betrieblichen Güter und/oder zur Unterstützung bei den entsprechenden Obliegenheiten selbstverständlich zur Verfügung.

### **Die Unterstützungsmaßnahmen zu Gunsten des Tourismus und der Thermalanlagen**

Der Tourismus und die Thermalanlagen sind diejenigen, die aus Sicht des Gesetzgebers am stärksten von den Auswirkungen des COVID-19 betroffen sind, weshalb folgende Maßnahmen eingeführt wurden:

<b>Maßnahme</b>	<b>Kommentar</b>
Stundung von Finanzierungen	Für Tourismusunternehmen wird die außerordentliche Stundung für Darlehen und Leasingraten, welche gemäß Dekret „Cura Italia“ am 30. September 2020 ausläuft, bis zum 31. März 2021 verlängert.
Steuerguthaben für die Aufwertung von Gastbetrieben	Wird in Höhe von 65% (anstatt bisher 30%) bis zu Euro 200.000 für 2020 und 2021 anerkannt. Der Bonus steht auf gastgewerbliche Strukturen im Freien zu, für die Errichtung von Thermalbädern und für die Verbesserung der Einrichtungen „Urlaub auf dem Bauernhof“ („agriturismo“) zu.
Steuerguthaben auf Mieten von Immobilien	Des Steuerguthaben auf Mieten von Immobilien im Tourismus- und Beherbergungssektor mit saisonaler Tätigkeit wurde auf Juli 2020 ausgedehnt (für April, Mai und Juni stand es bereits zu, da für die Beherbergungsstrukturen die drei Monate ab April und nicht ab März gezahlt wurden).
Aufhebung der Gemeindeimmobiliensteuer IMU	Die zweite Rate der IMU (die erste Rate 2020 war vom Dekret „Rilancio“ aufgehoben worden) ist nicht geschuldet, und zwar von Bade- und Thermalanlagen, Immobilien D/2, „Urlaub auf dem Bauernhof“ („agriturismo“), Ferienanlagen, Berghütten, Bed & Breakfast, Campings, Messen, Kinos, Theater, Discotheken usw. Bitte beachten Sie, dass in der

	Autonomen Provinz Bozen und Trient die Befugnis im Bereich der Gemeindeimmobiliensteuer den Regionen überlassen ist, wobei bereits Verfügungen eingeführt wurden, die zumindest für den Tourismus die Gemeindesteuer auf Immobilien herabsetzen sollten.
--	--

### **Die Verlustbeiträge für Gewerbe- und Handelstreibende in Stadtzentren, welche ihre Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit ausüben**

Es wurde ein Verlustbeitrag für Gewerbe- und Handelstreibende in Stadtzentren, welche ihre Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit ausüben eingeführt, welche die in den A-Zonen und gleichwertigen (d.h. im historischen Stadtzentrum) tätig sind, d.h. genaugenommen in 29 hochtouristischen Städten. Die erforderlichen Voraussetzung für diesen Verlustbeitrag weisen die folgenden Städte, in alphabetischer Reihenfolge, auf: Agrigent, Bari, Bergamo, **Bozen**, Cagliari, Catania, Como, Bologna, Florenz, Genua, La Spezia, Lucca, Matera, **Mailand**, Neapel, Padua, Palermo, Pisa, Ragusa, Ravenna, Rimini, Rom, Siena, Syrakus, Turin, Venedig, Urbino, Verbania, Verona.

Der Verlustbeitrag kann unabhängig vom Umsatzvolumen des Jahrs 2019 beansprucht werden; einzige Bedingung ist, dass die Höhe des Umsatzes/der Erträge im Juni 2020 im Vergleich zu Juni 2019 um mindestens einen Drittel zurückgegangen sind. Der Beitrag wird mittels Anwendung eines Prozentsatzes auf den Rückgang des Umsatzes/der Erträge von Juni 2020 im Vergleich zu Juni 2019 berechnet und beträgt je nach Erträge des Vorjahres (2019):

- 15% bis zu 400.000 Euro;
- 10% von 400.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro;
- 5% über 1.000.000 Euro.

Bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist ein Mindestbeitrag vorgesehen: Euro 1.000 für natürliche Personen und Euro 2.000 für alle sonstigen Subjekte, während die Höchstgrenze des erreichbaren Beitrages auf Euro 150.000 festgesetzt ist. Subjekte, die ihre Tätigkeit nach dem ersten Juli 2019 aufgenommen haben, erhalten den Mindestbeitrag.

Der Beitrag steht zudem auch jenen zu, die Funktionen öffentlichen Verkehrs,(mit Ausnahme des Linienverkehrs) wahrnehmen (wie z.B. Taxifahrer), und zwar auf dem gesamten Gemeindegebiet (und nicht nur in den A- oder gleichwertigen Zonen).

Zwecks Inanspruchnahme muss ein spezifischer telematischer Antrag übermittelt werden (dessen Form noch bekanntgegeben wird) und die Gutschrift erfolgt auf die vom Antragsteller angeführte Bankverbindung. Dieser Beitrag ist zwecks direkter Steuern und IRAP nicht steuerbar. Es wurde zudem verfügt, dass der zustehende Beitrag mit dem Beitrag gem. Art. 58 des Gesetzesdekretes 104/2020 für das Gastgewerbe (s. nächster Abschnitt) nicht kumulierbar ist.

## **Die Verlustbeiträge für Speisebetriebe zwecks Unterstützung der Ankäufe von landwirtschaftlichen Produkten**

Es handelt sich um einen Verlustbeitrag für Speisebetriebe, die zum 15.08.2020 tätig waren und als vorwiegenden ATECO-Code 56.10.11 (Zubereitung und Verabreichung von Speisen), 56.29.10 und 56.29.20 (Mensen und Dauer-Cateringservice auf vertraglicher Grundlage) ausweisen, für den Kauf von Produkten, einschließlich Weinprodukte, von Agrar- und Nahrungsmittelketten, auch mit Herkunftsbezeichnung g.U. und g.g.A. (DOP und IGP), zur Aufwertung der Rohstoffe des Territoriums. Dieser Beitrag steht unter der Bedingung zu, dass der Umsatz bzw. die Durchschnittserträge in den Monaten von März bis Juni 2020 mindestens ein Viertel weniger als im Vergleichszeitraum der Monate von März bis Juni 2019 liegen.

Zwecks Inanspruchnahme muss ein spezifischer telematischer Antrag übermittelt werden (dessen Form sowie auch die Anwendungskriterien noch bekanntgegeben werden). Dieser Beitrag ist zwecks direkter Steuern und IRAP nicht steuerbar.

## **Die Stundung von Einzahlungen und Zustellungen, sowie die Aussetzung von den Zahlungskontrollen**

Bis zum 15. Oktober 2020 sind bestimmte steuerliche Einzahlungen, Zustellungen und Verfahren, die Raten von steuerlichen Stundungen sowie die Kontrollen der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf die Erfüllung der Steuerpflichten seitens von Subjekten in Bezug auf Zahlungen über Euro 5.000 aufgeschoben. In der Folge eine kurze Übersicht hierzu:

<b>Bis zum 15. Oktober 2020 aufgeschobene Fälligkeiten</b>	
Einzahlung	Stundung der Einzahlung sämtlicher Steuern und nicht steuerlichen Einnahmen aus Zahl-, Belastungs- und Feststellungsbescheiden, die vom Steuerkonzessionär verwaltet werden. Die zwischen dem 08. März und dem 15. Oktober 2020 fälligen Zahlungen müssen innerhalb vom 30. November 2020 entrichtet werden
Stundungen	Für die am 08. März 2020 bestehenden Stundungen von Zahlungen und die Genehmigungen der innerhalb vom 15. Oktober 2020 eingereichten Anträge gilt die Verwirkung der vereinbarten Ratenzahlung des Schuldners ab mangelnder Zahlung von 10 auch nicht aufeinanderfolgenden Raten statt ab fünf Raten, wie normalerweise vorgesehen.
Zustellungen und Pfändungen	Die Frist für die Zustellung neuer Zahlbescheide und anderer Eintreibungsakten wurde verlängert. Die Pfändungen von Lohn, Gehalt und sonstigen Arbeits- oder Angestelltenentschädigungen Dritter, sowie von Ruhestellungs- und gleichgestellten Vergütungsbehandlungen, sind bis zum 15. Oktober 2020 aufgeschoben.
Zahlungen an öffentliche Verwaltungen von	Aussetzung vom 08. März bis zum 15. Oktober 2020 der Nichterfüllungsprüfungen seitens der öffentlichen Verwaltung und der Gesellschaften mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung, die vor Vornahme von

über Euro 5.000,-	Zahlungen, aus welchem Grund auch immer, von Beträgen von über Euro 5.000 vorzunehmen sind.
-------------------	---

**Die Fälligkeit der Einzahlung der zweiten Vorauszahlung 2020 für Subjekte, welche die ISA-Richtwerte anwenden und für Subjekte im Pauschalssystem ist auf den 30. April 2021 aufgeschoben worden**

Für Subjekte, welche die ISA-Richtwerte anwenden (Index der steuerlichen Zuverlässigkeit – ehem. Fachstudien) ist die Zahlungsfrist der zweiten Vorauszahlung IRPEF/IRES/IRAP 2020 auf den 30. April 2021 aufgeschoben (statt der ursprünglichen Frist vom 30. November 2020), in Bezug auf die Zahlungen für die Steuerperiode, welche nach jener zum 31. Dezember 2019 beginnt (für Subjekte mit einem Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr handelt es sich um die Vorauszahlung für das Jahr 2020).

Die Möglichkeit, diesen Aufschub anzuwenden, unterliegt zwei Voraussetzungen, d.h. die vom Fristaufschub begünstigten Subjekte sind ausschließlich jene, welche:

- Tätigkeiten ausüben, für welche die ISA-Richtwerte der steuerlichen Zuverlässigkeit vorhanden wurden;
- Erträge oder Vergütungen mit einem Betrag ausweisen, der die festgesetzte Grenze für die ISA-Richtwerte nicht überschreitet (Höhe von Euro 5.164.569).

Die längere Frist kann auch von Subjekten angewandt werden, welche:

- das Pauschalssystem gem. Art. 1 Absätze 54-89 Gesetz 190/2014 anwenden oder das System für Jungunternehmer und Arbeitnehmer mit Arbeitersatzvergütung gem. Art. 27 Absatz 1 Gesetzesdekret 98/2011 (sofern sie Wirtschaftstätigkeiten ausüben, für welche die ISA-Richtlinien vorgesehen sind, auch wenn sie von der entsprechenden Anwendung ausgeschlossen sind);
- sonstige Ausschluss- oder Nichtanwendungsgründe der ISA-Richtwerte aufweisen (z.B. Beginn oder Ende der Tätigkeit, nicht normale Abwicklung der Tätigkeit, Pauschalbesteuerung, usw.).

Der Aufschub betrifft auch die Subjekte, die:

- an Gesellschaften, Vereinen und Unternehmen beteiligt sind, die die vorgenannten Voraussetzungen aufweisen;
- Einkünfte aufweisen, welche gemäß Art. 5, 115 und 116 TUIR der Durchgriffsbesteuerung unterliegen.

Aus diesem Grund können auch folgende Subjekte den Aufschub anwenden:

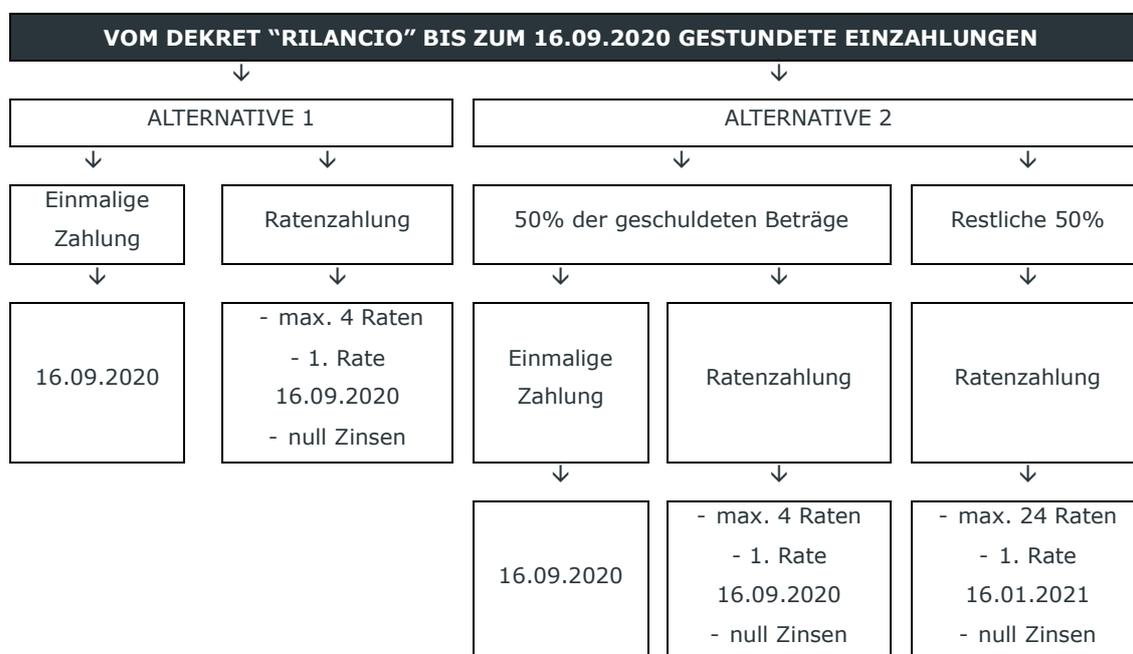
- Gesellschafter von Personengesellschaften;
- Mitarbeiter in Familienunternehmen;
- Eheleute, die einen Ehebetrieb führen;
- Mitglieder von Vereinigungen zwischen Künstlern und Fachleuten (z.B. Freiberufersozietäten);
- die Gesellschafter von Gesellschaften mit Durchgriffsbesteuerung.

Vom Aufschub sollten die Steuerzahler mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und solche, die ausschließlich landwirtschaftliche Erträge gem. Art. 32 und ff. TUIR haben, ausgeschlossen sein.

Eine letzte Bedingung zur Anwendbarkeit des Zahlungsaufschubs der zweiten Vorauszahlung ist ein Rückgang des Umsatzes oder der Vergütungen um mindestens 33% im ersten Semester 2020 im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres.

### Die Wiederaufnahme der vom sog. „Dekret Rilancio“ bis zum 16.09.2020 aufgeschobenen Zahlungen

Wir erinnern daran, dass das Dekret „Rilancio“ eine Verlängerung der Fristen für Steuer- und Beitragsanzahlungen, die durch das Dekret „Cura Italia“ sowie das „Liquiditätsdekret“ gestundet wurden, gewährt hat. Das gegenständliche Dekret 104/2020 erlaubt nun die folgenden Alternativen bezüglich dieser Einzahlungen:



Bitte beachten Sie, dass unser Bureau seine Kunden bei den Zahlungen im Allgemeinen nur dann unterstützt, wenn wir Ihre Buchhaltung führen. Kunden, die Ihre Buchhaltung selbst führen und von einer Stundung der Einzahlungen profitiert haben, sollten sich daran erinnern, die gestundeten Zahlungen am 16.09.2020 wieder aufzunehmen (was die Stundungen im Bereich der Steuereinbehalte auf Löhne von Angestellten und/oder Sozialbeiträge angeht, wird sich der Arbeitsberater um die Wiederaufnahme der Zahlungen kümmern, weshalb Sie mit diesem Kontakt aufnehmen sollten); natürlich stehen Ihnen unsere Berater auch in diesem Fall für weitere Ausführungen und Ratschläge zur Seite.

### **Die Audio- und Videokonferenzen seitens der Gesellschaftsorgane sind auf jeden Fall bis zum 15.10.2020 möglich**

Sämtliche Versammlungen der Gesellschaftsorgane wie Gesellschafterversammlungen oder Sitzungen des Verwaltungsrats (wie auch die Versammlungen des Aufsichtsrats), welche innerhalb vom 15.10.2020 einberufen werden, können weiterhin in Audio- und/oder Videokonferenz abgehalten werden, unabhängig davon, ob diese Möglichkeit im Statut der Gesellschaft oder der Körperschaft vorgesehen ist oder nicht.

### **Die Vereinfachung bei den Kondominiumsversammlungen zwecks Beschlussfassung in Bezug auf die Anwendung des Superbonus von 110%**

Es wurde die Bestimmung eingeführt, wonach die Beschlüsse der Kondominiumsversammlungen bezüglich Genehmigung der Eingriffe, welche die Anwendung des Superbonus von 110% zum Gegenstand haben, gültig sind, sofern diese mit der Mehrheit der Anwesenden Miteigentümer gefällt werden, sofern diese mindestens ein Drittel des Gebäudewertes vertreten. Die wesentlichen Hinweise zu diesem Bonus finden sie in unserer letzten Newsletter Nr. 32/2020.

### **Das Steuerguthaben für das Sportsponsoring**

Das Gesetzesdekret vom 16. August hat ein neues Steuerguthaben für Werbeinvestitionen zu Gunsten von Vereinen und professionellen Sportgesellschaften und Amateursportvereinen eingeführt. Nur für das Jahr 2020 und zu Gunsten von Unternehmen/Gesellschaften, Freiberufler und gemeinnützige Körperschaften, die Sponsoring und Werbekampagnen für Sportvereine und Sportgesellschaften vornehmen, wird ein mit Formblatt F24 zwecks Verrechnung verwendbares Steuerguthaben in Höhe von 50% der Sponsoring-Zuschüsse anerkannt, sofern letztere zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 mit einem Mindestbetrag von Euro 10.000 vorgenommen werden. Die auf nationaler Ebene zur Verfügung gestellten Mittel belaufen sich auf insgesamt Euro 90 Millionen. Zur Anerkennung des Guthabens muss ein telematischer Antrag gestellt werden; sollte der Gesamtbetrag der telematisch beantragten Beträge die verfügbaren Mittel von Euro 90 Millionen überschreiten, so wird letzterer unter den Beantragenden anteilmäßig aufgeteilt.

Folgende Subjekte können gesponsert werden:

- Verbände, die Nationalmannschaftsmeisterschaften in den olympischen Disziplinen organisieren;
- Sportvereine, die in olympischen Disziplinen tätig sind und Jugendsportaktivitäten durchführen;

- Beim CONI eingetragene Amateursportvereine und -verbände, die in olympischen Disziplinen tätig sind und Jugendsportaktivitäten ausüben.

Die vorab genannten Verbände, Gesellschaften und Vereine müssen im Steuerjahr 2019 in Italien Erträge, wie durch Art. 85 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des TUIR festgelegt, über einen Gesamtbetrag zwischen Euro 200.000 und Euro 15 Millionen erwirtschaftet haben. Vom Steuerguthaben ausgeschlossen ist das Sponsoring von Sportvereinen/-verbänden welche laut Gesetz 398/1991 (aus welcher die Sportvereinigungen jedoch wahlweise und unter bestimmten Bedingungen austreten können) geregelt sind.

Mit einem Anwendungsdekret soll die konkrete Anwendung dieser Bestimmung geregelt werden.

## **2 Das Steuerguthaben für Werbemaßnahmen: die Frist vom 30. September 2020 für den telematischen Versand der zur Erlangung des Steuerguthabens notwendigen Mitteilung**

Für MwSt.-Subjekte

---

Nur für das Jahr 2020 kommen Werbemaßnahmen in den Genuss einer Steuergutschrift von 50% des Betrages der getätigten Werbeausgaben. Die Steuerbegünstigung wird für Werbemaßnahmen gewährt, die ausschließlich in Tageszeitungen und Zeitschriften, auch online, getätigt werden, sowie für Werbeinvestitionen in lokalen, analogen oder digitalen Fernseh- und Radiosendern. Die telematische Mitteilung (Vormerkung) muss im Zeitraum zwischen dem 01. und 30. September 2020 eingereicht werden. Die telematischen Mitteilungen (Vormerkungen), die bereits in der Zeit zwischen dem 01. und 31. März 2020 übermittelt wurden, bleiben in jedem Fall gültig.

Das Formular für die telematische Mitteilung, die zwecks Zugang zum Steuerguthaben notwendig ist, nebst den entsprechenden Anleitungen zum Ausfüllen finden sich im Internet unter folgendem Link:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/agevolazioni/credito-di-imposta-investimenti-pubblicitari-incrementali/modello-investimenti-pubblicitari-incrementali>

Wir ersuchen unsere Kunden, das oben genannte Formular ausgefüllt und unterzeichnet an uns zu übermitteln und bitten Sie, ggf. unseren zuständigen Berater für eventuelle diesbezügliche Fragen zu kontaktieren (das Formular muss im Besonderen im Abschnitt "Betrag der Werbeausgaben und angeforderte Steuergutschrift" ausgefüllt werden, wo die Werbeausgaben des Jahres 2020 und des Vorjahres angeführt werden müssen). Bitte

beachten Sie, dass der Betrag der Werbeausgaben des Jahres 2020 einen Schätzwert darstellt und im Jänner 2021 eine telematische Erklärung der im Jahr 2020 effektiv getätigten Werbeausgaben eingereicht werden muss, auf deren Grundlage die tatsächlich zustehende Steuergutschrift berechnet wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Kassationsgerichtshof mit der Verordnung Nr. 15179/2020 die Eigenschaft der absoluten Rechtsvermutung bezüglich des Werbecharakters (und somit handelt es sich nicht um Repräsentationsausgaben) der Sponsorbeiträge gemäß Art. 90, Absatz 8, Gesetz 289/2002 bestätigt hat: bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200.000 pro Jahr stellen Sponsorengelder zu Gunsten einer Amateursportvereins Werbeausgaben dar, wenn diese auf die Förderung des Images und der Produkte des Sponsors abzielen und der Gesponserte tatsächlich eine bestimmte Werbemaßnahme durchgeführt hat. Der Amateursportverband muss beim CONI eingetragen sein, damit das sponsernde Unternehmen die für das Sponsoring anfallenden Kosten steuerlich anrechnen kann (Art. 7, DL 136/2004).

Selbstverständlich können Sie sich bei Bedarf und/oder Zweifeln an unseren zuständigen Berater wenden; wir weisen darauf hin, dass für diese Steuergutschrift auf Werbeausgaben ohnehin nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen, so dass bei Anträgen, die die Mittel übersteigen, der Steuervorteil entsprechend gekürzt wird.

**3**

**Nur für die Autonome Provinz Bozen: mit dem Landesgesetz Nr. 9/2020 wurden GIS-Begünstigungen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand festgelegt, zu beantragen mittels Eigenerklärung innerhalb von September 2020.**

Für alle Kunden

---

Mit Landesgesetz Nr. 9 vom 19.08.2020 hat der Südtiroler Landtag auch GIS-Begünstigungen (Gemeindeimmobiliensteuer auf Immobilien in Südtirol, wo die Provinz Bozen Gesetzgebungsbefugnis hat) zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand festgelegt; die entsprechende Gesetzesverfügung findet sich im Internet unter folgendem Link:

[http://lexbrowser.provincia.bz.it/doc/it/220680%C2%A740/legge\\_provinciale\\_19\\_agosto\\_2020\\_n\\_9/art\\_4\\_agevolazioni\\_dell\\_imposta\\_municipale\\_span\\_immobiliare\\_a\\_sostegno\\_dell\\_economia\\_in\\_connessione\\_all\\_emergenza\\_epidemiologica\\_da\\_covid\\_19\\_span.aspx](http://lexbrowser.provincia.bz.it/doc/it/220680%C2%A740/legge_provinciale_19_agosto_2020_n_9/art_4_agevolazioni_dell_imposta_municipale_span_immobiliare_a_sostegno_dell_economia_in_connessione_all_emergenza_epidemiologica_da_covid_19_span.aspx)

Auf der Grundlage der darin enthaltenen Bestimmungen wurden die Vordrucke für die Eigenerklärungen erstellt, **welche in allen Teilen ausgefüllt, mit den eventuell**

**notwendigen Anlagen ausgestattet und unterzeichnet innerhalb des 30. September 2020, bei sonstigem Ausschluss, an die zuständige Gemeinde zu übermitteln bzw. abzugeben sind.**

Die Entwürfe für die Eigenerklärung sollten auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden, befinden sich jedoch in jedem Fall auch auf der Seite des Südtiroler Gemeindenverbandes: [https://www.gvcc.net/de/Covid-19 GIS-Beguenstigungen](https://www.gvcc.net/de/Covid-19_GIS-Beguenstigungen) . Es steht den Gemeinden frei, ein spezifisches Informationsschreiben zu diesem Thema zu versenden, weshalb dies vielleicht nicht alle tun werden.

Wir ersuchen Sie daher:

- zu überprüfen, ob Sie Eigentümer, Besitzer oder Leasingnehmer von Gebäuden sind, die unter die Begünstigung fallen;
- zu überprüfen, ob in diesen Gebäuden eine der in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt wird (Beherbergungs-, Kultur-, Sport- und Restauranttätigkeit, Industrie, Handwerk, Handels- oder freiberufliche Tätigkeiten);
- zu überprüfen, (sollten Sie nicht gleichzeitiger Eigentümer und Betriebsinhaber sein, setzen Sie sich bitte mit dem Betriebsinhaber in Verbindung), ob der Betriebsinhaber für das Jahr 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 20% im Vergleich zu 2019 voraussieht;
- wenn ja (und wenn die Ermäßigung eine erhebliche Einsparung darstellt), die entsprechende Eigenerklärung aus dem Internet herunterladen, die Eigenerklärung ausfüllen und unterzeichnen (je nach vorliegendem Fall muss die Unterzeichnung durch den Eigentümer/Betriebsinhaber oder durch den Eigentümer und den Betriebsinhaber erfolgen) und diese sodann mittels zertifizierter E-Mail an die zertifizierte E-Mailadresse der zuständigen Gemeinde senden (die PEC-Adresse der Gemeinde finden Sie auf deren Webseite). Bei Versand mittels zertifizierter E-Mail muss die Eigenerklärung digital signiert sein, andernfalls kann auch das von Hand unterzeichnete Dokument per PEC versandt werden, wobei im letzteren Fall eine Kopie der Identitätskarte des/der Erklärs/r (oder des gesetzlichen Vertreters der beantragenden Gesellschaft/Körperschaft) beizufügen ist. Bei direkter Übermittlung in Papierform an die zuständige Gemeinde (oder Versand mittels Einschreibebrief mit Rückantwort) muss eine Kopie der Identitätskarte des/der Erklärs/r (oder des gesetzlichen Vertreters der beantragenden Gesellschaft/Körperschaft) beigefügt werden.

In der Folge die wichtigsten Fälle (die GIS-Begünstigung steht für jenen Zeitraum des Jahres 2020 zu, während welchem die Gebäude unter einen der folgenden Sachverhalte fallen), die ausschließlich für Immobilien im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen gelten:

**Eine erste Gruppe von Eigenerklärungen betrifft die Beherbergungs-, Kultur-, Sporttätigkeiten und die gastgewerblichen Tätigkeiten**

Sachverhalt	Zugangsbedingung: Umsatzrückgang	Erklärendes Subjekt/Unterzeichner
<p><b>Direkte Führung:</b> Sofern der Betreiber der obgenannten Tätigkeiten auch der Eigentümer oder der Inhaber von Fruchtgenuss-, Nutzungs-, oder Überbaurechten ist, bzw. der Konzessionsnehmer oder der Leasingnehmer der Gebäude, in denen die obgenannten Tätigkeiten ausgeübt werden, soll der spezifische Vordruck der Eigenerklärung verwendet werden.</p> <p><a href="https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/100_Covid-GIS-Besitz-Konzession-Leasing_2.doc.docx">https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/100_Covid-GIS-Besitz-Konzession-Leasing_2.doc.docx</a></p>	<p>Für das Jahr 2020 ist ein Umsatzrückgang des Eigentümers/Betriebsinhabers in Höhe von mindestens 20% im Vergleich zum Jahr 2019 vorgesehen.</p>	<p>Eigentümer = Betriebsinhaber</p>
<p><b>Kostenlose Nutzungsleihe:</b> Sofern der Eigentümer oder der Inhaber von Fruchtgenuss-, Nutzungs-, oder Überbaurechten bzw. der Konzessionsnehmer oder der Leasingnehmer nicht der Betreiber der im Gebäude ausgeübten Tätigkeiten ist, dem Betreiber aber das Gebäude, in dem die Tätigkeiten ausgeübt werden, kostenlos zur Verfügung gestellt hat, soll der spezifische Vordruck der Eigenerklärung verwendet werden</p> <p><a href="https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/100_Covid-GIS-kostenlose-Nutzungsleihe-Gesellschaftseinlage_2.doc.docx">https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/100_Covid-GIS-kostenlose-Nutzungsleihe-Gesellschaftseinlage_2.doc.docx</a></p>	<p>Für das Jahr 2020 ist ein Umsatzrückgang des Betriebsinhabers in Höhe von mindestens 20% im Vergleich zum Jahr 2019 vorgesehen.</p>	<p>Eigentümer und Betriebsinhaber für ihren jeweiligen Kompetenzbereich.</p>
<p><b>Gesellschaftseinlage:</b> Sofern der Eigentümer oder der Inhaber von Fruchtgenuss-, Nutzungs-, oder Überbaurechten bzw. der Konzessionsnehmer oder der Leasingnehmer nicht der Betreiber der im Gebäude ausgeübten Tätigkeiten ist, aber in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der Betreibergesellschaft, welche die Tätigkeit ausübt, das Gebäude gemäß den Artikeln 2254 und 2342 des</p>	<p>Für das Jahr 2020 ist ein Umsatzrückgang des Betriebsinhabers in Höhe von mindestens 20% im Vergleich zum Jahr 2019 vorgesehen.</p>	<p>Eigentümer und Betriebsinhaber für ihren jeweiligen Kompetenzbereich.</p>

<p>Zivilgesetzbuches als Einlage in Natur zur Nutzung überlassen hat, soll der spezifische Vordruck der Eigenerklärung verwendet werden.</p> <p><a href="https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/100_Covid-GIS-kostenlose-Nutzungsleihe-Gesellschaftseinlage_2.doc-1.docx">https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/100_Covid-GIS-kostenlose-Nutzungsleihe-Gesellschaftseinlage_2.doc-1.docx</a></p>		
<p><b>Miete und Pacht:</b> Sofern der Eigentümer oder der Inhaber von Fruchtgenuss-, Nutzungs-, oder Überbaurechten bzw. der Konzessionsnehmer oder der Leasingnehmer nicht der Betreiber der im Gebäude ausgeübten Tätigkeiten ist, dem Betreiber aber das Gebäude, in dem die Tätigkeiten ausgeübt werden, verpachtet oder vermietet hat, und den diesbezüglichen jährlichen Miet- oder Pachtzins für das Jahr 2020 um mindestens jenen Betrag, der ohne Befreiung für das Jahr 2020 als GIS geschuldet wäre, reduziert hat, soll der spezifische Vordruck der Eigenerklärung verwendet werden.</p> <p><a href="https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/100_Covid-GIS-Miete-Pacht_2.doc.docx">https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/100_Covid-GIS-Miete-Pacht_2.doc.docx</a></p>	<p>Für das Jahr 2020 ist ein Umsatzrückgang des Betriebsinhabers in Höhe von mindestens 20% im Vergleich zum Jahr 2019 vorgesehen.</p>	<p>Eigentümer und Betriebsinhaber für ihren jeweiligen Kompetenzbereich.</p>
<p><b>Eine zweite Gruppe von Eigenerklärung betrifft die Industrie-, Handwerks-, Handelstätigkeiten und berufliche Tätigkeiten</b></p>		
<p><b>Direkte Führung:</b> Sofern der Betreiber der obgenannten Tätigkeiten auch der Eigentümer oder der Inhaber von Fruchtgenuss-, Nutzungs-, oder Überbaurechten ist, bzw. der Konzessionsnehmer oder der Leasingnehmer der Gebäude, in denen die obgenannten Tätigkeiten ausgeübt werden, soll der spezifische Vordruck der Eigenerklärung verwendet werden.</p> <p><a href="https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/50_Covid-GIS-Besitz-Konzession-Leasing_2.doc.docx">https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/50_Covid-GIS-Besitz-Konzession-Leasing_2.doc.docx</a></p>	<p>Für das Jahr 2020 ist ein Umsatzrückgang des Eigentümers/Betriebsinhabers in Höhe von mindestens 20% im Vergleich zum Jahr 2019 vorgesehen.</p>	<p>Eigentümer = Betriebsinhabers.</p>
<p><b>Kostenlose Nutzungsleihe:</b> Sofern</p>	<p>Für das Jahr 2020 ist ein</p>	<p>Eigentümer und Betriebs-</p>

<p>der Eigentümer oder der Inhaber von Fruchtgenuss-, Nutzungs-, oder Überbaurechten bzw. der Konzessionsnehmer oder der Leasingnehmer nicht der Betreiber der im Gebäude ausgeübten Tätigkeiten ist, dem Betreiber aber das Gebäude, in dem die Tätigkeiten ausgeübt werden, kostenlos zur Verfügung gestellt hat, soll der spezifische Vordruck der Eigenerklärung verwendet werden.</p> <p><a href="https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/50_Covid-GIS-kostenlose-Nutzungsleihe-Gesellschaftseinlage_2.doc.docx">https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/50_Covid-GIS-kostenlose-Nutzungsleihe-Gesellschaftseinlage_2.doc.docx</a></p>	<p>Umsatzrückgang des Betriebsinhabers in Höhe von mindestens 20% im Vergleich zum Jahr 2019 vorgesehen.</p>	<p>inhabers für ihren jeweiligen Kompetenzbereich.</p>
<p><b>Gesellschaftseinlage:</b> Sofern der Eigentümer oder der Inhaber von Fruchtgenuss-, Nutzungs-, oder Überbaurechten bzw. der Konzessionsnehmer oder der Leasingnehmer nicht der Betreiber der im Gebäude ausgeübten Tätigkeiten ist, aber in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der Betreibergesellschaft, welche die Tätigkeit ausübt, das Gebäude gemäß den Artikeln 2254 und 2342 des Zivilgesetzbuches als Einlage in Natur zur Nutzung überlassen hat, soll der spezifische Vordruck der Eigenerklärung verwendet werden</p> <p><a href="https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/50_Covid-GIS-kostenlose-Nutzungsleihe-Gesellschaftseinlage_2.doc-1.docx">https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2020/09/50_Covid-GIS-kostenlose-Nutzungsleihe-Gesellschaftseinlage_2.doc-1.docx</a></p>	<p>Für das Jahr 2020 ist ein Umsatzrückgang des Betriebsinhabers in Höhe von mindestens 20% im Vergleich zum Jahr 2019 vorgesehen.</p>	<p>Eigentümer und Betriebsinhabers für ihren jeweiligen Kompetenzbereich.</p>

Die Begünstigung besteht in der Befreiung – für jenen Zeitraum des Jahres 2020, während welchem die Gebäude unter einen der vorgenannten Sachverhalte fallen – von der Gemeindeimmobiliensteuer GIS für folgende Gebäude:

- a) Baueinheiten der Katasterkategorie D/2, die für die touristische Beherbergungstätigkeit bestimmt sind;
- b) Wohneinheiten der Katastergruppe A und der Katasterkategorie D/8, welche für die Beherbergungstätigkeit in gasthofähnlichen und nicht gasthofähnlichen Beherbergungsbetrieben im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung, bestimmt sind, sowie Baueinheiten der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7, welche als Zubehör der ausschließlich für die Beherbergungstätigkeiten benutzten Baueinheiten im Sinne vom vorgenannten Landesgesetz gelten;

- c) Baueinheiten, welche vorwiegend zur Vermietung von Ferienzimmern oder möblierten Ferienwohnungen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, bestimmt sind sowie Baueinheiten, welche für den Urlaub auf dem Bauernhof im Sinne des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, in geltender Fassung, bestimmt sind sowie die entsprechenden Baueinheiten der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7, bis zu höchstens drei Zubelehreinheiten, wovon höchstens zwei der selben Kategorie;
- d) Schutzhütten gemäß Landesgesetz vom 07. Juni 1982, Nr. 22, in geltender Fassung, welche in der Katasterkategorie A/11 eingestuft sind;
- e) Baueinheiten der Katasterkategorie D/3, welche für Tätigkeiten im Kultur- und Freizeitbereich bestimmt sind;
- f) Baueinheiten der Katasterkategorie D/6, welche für die Ausübung des Sports bestimmt sind;
- g) Baueinheiten der Katasterkategorien C/1, D/3 und D/8, welche für Tätigkeiten des Ausschanks, der Verabreichung von Speisen und der Unterhaltung im Sinne der Artikel 2, 3 und 4 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung, bestimmt sind.

Die Befreiung für die oben genannten Gebäude gilt unter der Voraussetzung, dass die Steuerpflichtigen auch die Betreiber der in diesen Gebäuden ausgeübten Tätigkeiten sind. Die Befreiung gilt auch für Steuerpflichtige, die nicht die Betreiber der im entsprechenden Gebäude ausgeübten Tätigkeit sind, sofern sie dem Betreiber das Gebäude, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben. Dazu gehören auch diejenigen, die als Anteilseigner der Gesellschaft, die die Tätigkeit betreibt, das Gebäude als Sacheinlage gemäß Artikel 2254 und 2342 des italienischen Zivilgesetzbuches eingebracht haben.

Die Steuerbefreiung gilt auch dann, wenn Steuerpflichtige das Gebäude an den Betreiber der in dem Gebäude ausgeübten Tätigkeit vermietet oder verpachtet haben, wenn die entsprechende Jahresmiete oder -pacht für das Jahr 2020 mindestens um den Betrag verringert wird, der als GIS für das Jahr 2020 (ohne die hier genannte Befreiung) fällig wäre. Die oben erwähnte Verringerung der Miete muss sich aus einem ordnungsgemäß registrierten Dokument ergeben, das der Eigenerklärung beigefügt wird.

Die geplante Steuerbefreiung wird nur unter der Bedingung gewährt, dass die Betreiber der in dem betreffenden Gebäude ausgeübten Tätigkeit im Jahr 2020 im Verhältnis zu 2019 einen Rückgang des Gesamtumsatzes von mindestens 20% erleiden. Die Landesregierung ist befugt, im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden das zu berücksichtigende Geschäftsvolumen, die Fälle, die einem Rückgang von 20% entsprechen können, sowie weitere Kriterien und Regeln für die Anwendung der Ausnahmeregelung festzulegen. Für den Fall, dass die Betreiber einen Rückgang des Gesamtumsatzes von weniger als 20% im

Vergleich zu 2019 erleidet, wird die Gemeindeimmobiliensteuer für das Jahr 2020 in jedem Fall um 50% gesenkt.

Wenn im Zeitraum zwischen dem Vorlagedatum der Eigenbescheinigung und dem 31. Dezember 2020 die Erklärungen nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen, muss stattdessen bis zum 31. Januar 2021 eine neue Eigenerklärung an die Steuerabteilung der zuständigen Gemeinde übermittelt werden. Die für das Jahr 2020 fällige Steuer (z.B. bei einem Umsatzrückgang von weniger als 20%, weshalb nicht die Befreiung von der GIS, sondern nur deren 50%-ige Ermäßigung zusteht) ist ohne Straf- und Zinszahlungen bis zum 30. Juli 2021 zu entrichten.

Unsere Berater stehen Ihnen für diesbezügliche weitere Klärungen stets zur Verfügung!

**4**

## **Anmerkungen zu Satzungsänderungen in Bezug auf den Dritten Sektor seitens der gemeinnützigen Organisationen**

Für alle Kunden

---

Wir informieren darüber, dass gemeinnützige Körperschaften (auch ONLUS) die Möglichkeit haben, ihre Satzung bis zum 31. Oktober 2020 (unbeschadet weiterer Verlängerungen) durch einen mit der für die ordentliche Gesellschafterversammlung vorgesehenen Mehrheit gefassten Beschluss an die Gesetzgebung des Dritten Sektors anzupassen; wir erinnern daran, dass es sich in diesem Fall um eine "einfache Anpassung" an die zwingenden Bestimmungen des Dritten Sektors handeln muss. Sollte eine neue Satzung ausgearbeitet werden, die auch mit der Gesetzgebung des Dritten Sektors vereinbar ist, oder falls die "einfache Anpassung" nach dem 31. Oktober 2020 erfolgt, muss die entsprechende Genehmigung mit der erforderlichen Mehrheit die für die Satzungsänderung (der außerordentlichen Gesellschafterversammlung) erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass nur gemeinnützige Körperschaften, welche von Rechts wegen als Körperschaften des Dritten Sektors gelten (ehrenamtliche Organisationen ODV, Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens APS, gemeinnützige Organisationen ohne Gewinnabsicht ONLUS), ihr Statut der Gesetzgebung des Dritten Sektors anpassen müssen, um nicht Steuervergünstigungen zu verlieren und/oder andere Konsequenzen zu erleiden, die sich aus dem Verlust ihres Steuerstatus ergeben (wie im Falle der ONLUS die Verpflichtung, ihren Vermögenszuwachs abzugeben).

Alle gemeinnützigen Körperschaften, die von Rechts wegen keine Körperschaften des Dritten Sektors sind, können wählen, ob sie den Status einer Körperschaft des Dritten Sektors annehmen möchten oder nicht; sie können jedoch den Status einer Körperschaft des Dritten

Sektors nicht vor der Einrichtung des einheitlichen Registers des Dritten Sektors „RUNTS“ (Registro Unico Nazionale del Terzo Settore) erlangen.

Der zeitliche Ablauf der Anpassung bzw. Änderung der Satzung der gemeinnützigen Körperschaften kann wie folgt zusammengefasst werden:

<b>ODV und APS</b>	
<b>Frist für die Satzungsänderungen</b>	<b>Steuersystem</b>
<p>Innerhalb vom 31. Oktober 2020: mit den für die ordentliche Gesellschafterversammlung vorgesehenen Mehrheiten im Fall der "einfachen Anpassung" an die zwingenden Vorschriften der Gesetzgebung des Dritten Sektors;</p> <p>innerhalb der Einführung des Verzeichnis RUNTS Anpassung mit den für die außerordentliche Gesellschafterversammlung vorgesehenen Mehrheiten im Falle von Ausnahmen oder optionalen Änderungen (z.B. ist zum ersten Mal die Möglichkeit vorgesehen, sog. „andere“ Aktivitäten durchzuführen)</p>	<p>Ab dem 01. Oktober 2018 Anwendbarkeit der begünstigten Steuerbestimmungen (Steuerbegünstigungen für freiwillige Zuwendungen, Steuerbegünstigungen für indirekte Steuern usw.). Auf die steuerlichen Begünstigungen kann weiterhin nur im Fall der Satzungsanpassung zurückgegriffen werden nach Einrichtung des Verzeichnis RUNTS.</p> <p>Ab der Billigung der steuerlichen Maßnahmen durch die Europäische Union (was bisher nicht geschehen ist) werden die derzeitigen Regelungen durch die Maßnahmen ersetzt, die in der Reform des Dritten Sektors vorgesehen sind.</p>
<b>ONLUS</b>	
<b>Frist für die Satzungsänderungen</b>	<b>Steuerregime</b>
<p>Innerhalb vom 31. Oktober 2020 Anpassung mit den für die ordentliche Gesellschafterversammlung vorgesehenen Mehrheiten im Fall der "einfachen Anpassung" an die zwingenden Vorschriften der Gesetzgebung des Dritten Sektors.</p> <p>Innerhalb des Beginns des Verzeichnis RUNTS kann die Eintragung in eine spezifische Abteilung gewählt werden, bei Verlust des ONLUS - Status, ohne den Vermögenszuwachs abgeben zu müssen.</p> <p>Ab Genehmigung der neuen steuerlichen Bestimmungen seitens der Europäischen Union läuft die letzte Frist zur Anpassung der Satzungen und Eintragung in das Verzeichnis RUNTS, gleichzeitig mit der Abschaffung des ONLUS-Regimes. Im gegenteiligen Fall ist die Zuwendung des Vermögenszuwachses zwingend.</p>	<p>Ab dem 01. Oktober 2018 gelten günstige Steuerregelungen (Begünstigungen für freiwillige Spenden, Begünstigungen für indirekte Steuern, usw.). Die Steuerbegünstigungen können weiterhin nur im Fall einer Satzungsanpassung in Anspruch genommen werden, sobald das Verzeichnis RUNTS in Kraft ist.</p> <p>Ab Genehmigung der Steuerregelungen durch die Europäische Union (was bisher nicht geschehen ist) werden die derzeitigen Regelungen durch die in der Reform des Dritten Sektors vorgesehenen neuen Regelungen ersetzt.</p>
<b>SONSTIGE GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN</b>	
<b>die nicht unter das Übergangsregime der Körperschaften des Dritten Sektors fallen</b>	
<b>Frist für die Satzungsänderungen (falls diese eine Körperschaft des Dritten Sektors</b>	<b>Steuersystem</b>

<b>werden wollen)</b>	
<p>Die begünstigenden Bestimmungen zwecks Nutzung der einfachen Mehrheit für die „einfache Anpassung“ an die Gesetzesbestimmungen des Dritten Sektors finden keine Anwendung; die Satzungsänderungen müssen daher immer mit der für dieselben vorgesehenen Mehrheiten genehmigt werden (außerordentliche Versammlung).</p> <p>Nach Einrichtung des RUNTS kann die Bezeichnung als Körperschaft des Dritten Sektors erlangt werden, wobei für die Eintragung keine Ablauffrist vorgesehen ist (anders ausgedrückt kann die Eintragung in das Verzeichnis RUNTS nach dessen Einrichtung jederzeit mittels Anpassung an die Gesetzesbestimmungen des Dritten Sektors beantragt werden).</p>	<p>Der Zugang zu den für Körperschaften des Dritten Sektors vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen ist erst nach Eintragung im Verzeichnis RUNTS möglich (z.B. Pauschalbesteuerungen, Vergünstigungen bei Spenden und Vergünstigungen bei indirekten Steuern und lokalen Steuern, Eintragung in die Liste der 5-Promille-Empfänger).</p>

Bitte beachten Sie, dass für die ONLUS die Aufhebung der anwendbaren Vorschriften erst ab der Steuerperiode vorgesehen ist, die auf jene folgt, während welcher die Europäische Kommission die neuen, von den Gesetzesbestimmungen des Dritten Sektors eingeführten Maßnahmen genehmigt. Da die Einrichtung des Verzeichnisses RUNTS voraussichtlich vor dieser Genehmigung erfolgt, wird eine Übergangsperiode stattfinden, während derer die gemeinnützigen Organisationen ONLUS angesichts der Anwendbarkeit der neuen Steuerregelungen entscheiden können, noch im Einheitsverzeichnis der Agentur der Einnahmen eingetragen zu bleiben (bei Anwendung der derzeitigen Steuerregelungen für die ONLUS). Die effektiven Optionen sind daher folgende:

- 1) die ONLUS passt ihr Statut an die Gesetzesbestimmungen des Dritten Sektors an und setzt fest, dass bis zur Abschaffung der Gesetzesbestimmungen der ONLUS (was in der Steuerperiode vorgesehen ist, die auf jene folgt, in welcher die Europäische Kommission die neuen steuerlichen Bestimmungen des Dritten Sektors genehmigt) die derzeitige Satzung gültig bleibt und dass die ONLUS bis dahin im Einheitsverzeichnis der Agentur der Einnahmen eingetragen bleibt (weshalb bis dahin die derzeit geltenden Steuerregelungen für die ONLUS Anwendung finden);
- 2) die ONLUS passt ihre Satzung an die Gesetzesbestimmungen des Dritten Sektors an und setzt fest, dass die Satzungsänderung erst mit Eintragung in das Verzeichnis RUNTS in Kraft tritt; sollte diese Eintragung vor Abschaffung der derzeitigen ONLUS-Bestimmungen erfolgen (was in der Steuerperiode vorgesehen ist, die auf jene folgt, in welcher die Europäische Kommission die neuen steuerlichen Bestimmungen des Dritten Sektors genehmigt), so verliert die Körperschaft die Begünstigungen der ONLUS und wird in der Folge, in Erwartung der Anwendbarkeit der neuen Steuerbestimmungen für die

Körperschaften des Dritten Sektors, die Erträge nach den ordentlichen Bestimmungen des TUIR besteuern müssen.

Es ist wichtig, die Frist für die gesetzliche Anpassung der ONLUS nicht zu verpassen (wenn die ONLUS-Regeln aufgehoben werden, was ab der Steuerperiode vorgesehen ist, die auf jene folgt, in welcher die Europäische Kommission die neuen steuerlichen Bestimmungen des Dritten Sektors genehmigt), da in diesem Fall mit der Aufhebung der ONLUS-Regeln die Verpflichtung entsteht, den Vermögenszuwachs der ONLUS abzugeben!



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

